

WISSENSWERTES

# Wie festlich muss es an Weihnachten in Dubai zugehen?

Anne-Kathrin Gröninger  
Rechtsanwältin



Ich persönlich genieße die Weihnachtszeit daheim über alle Maßen und freue mich das ganze Jahr darauf. Den ein oder anderen aber zieht es ja über Weihnachten in die Ferne: es locken Traumhotels an Traumstränden, die warme Sonne und die Aussicht, sich um nichts kümmern zu müssen.

Was aber, wenn die versprochenen Leistungen des Reiseveranstalters nicht gehalten werden?

So hatte ein Ehepaar eine weihnachtliche Reise in ein Luxushotel auf den Palmeninseln in Dubai gebucht. Der Reiseveranstalter versprach als Highlight ein Galadinner an Heiligabend. Ganze 3.196,- € hatte das Paar für die Reise gezahlt und wurde an Heiligabend enttäuscht, als es statt des krönenden Galadiners nur ein Dinner-Buffer gab. Im Reiseprospekt wurde schließlich extra darauf hingewiesen, dass für das gebuchte Dinner ein „Festzuschlag“ von stattlichen 350,- € pro Person fällig werde, die im Reisepreis des Paares bereits enthalten waren.

Zur Bestürzung des Paares wurde nicht nur das ersehnte Galadinner nicht angeboten, es sollte zudem noch weitere 185,- € pro Person für das Buffet hinblättern.

Das war zu viel. Das Paar forderte nicht nur die 700,- € Festzuschlag vom Veranstalter zurück, sondern forderte im Rahmen der Minderung noch weitere 600,- € zurück.

Der Veranstalter weigerte die Rückzahlung und teilte dem Paar mit, dass sowohl das Festtagsdinner erbracht worden sei, welches aus einem umfangreichen Buffet bestanden habe und in festlichem Rahmen stattfand. Die zusätzlichen 185,- € p.P. seien versehentlich berechnet worden.

Das Amtsgericht München (Az.: 213 C 18887/14) hatte über den Streit zu entscheiden und entschied, dass `unter "Galadinner" - gerade wenn es sich um eine derart hochwertige Leistung zum Preis von 350 Euro pro Person handeln soll - nur ein mehrgängiges Menü, das im festlichen Rahmen mit Bedienung serviert wird, verstanden werden könne`. Das Gericht hielt es für verständlich, dass das Galadinner ein Highlight für das Paar ist, da es das Dinner-Buf-

fet schließlich auch an sämtlichen Abenden vor Heiligabend gab und nicht mehr als die angepriesene „Krönung“ zu verstehen sei. Wer über Weihnachten verreist und ein Highlight am Heiligabend bucht, dem kommt es wesentlich darauf an, auch fernab der Heimat den Weihnachtsabend zu etwas besonderem zu machen. Dies ist durch das ausgefallene Galadinner nicht mehr der Fall gewesen. Die geforderte Rückzahlung befand das Gericht für absolut angemessen, sodass das Paar schlussendlich knapp 1.200,- € vom Veranstalter zurückbekam.

Wo auch immer wir also Weihnachten feiern: es soll etwas Besonderes sein.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen eine besonders schöne Adventszeit und ein fröhliches Weihnachtsfest voller krönender Highlights!

BRÜWER ▼ GRÖNINGER  
ANWALTSKANZLEI

HERMANN JOSEPH B. BRÜWER  
Rechtsanwalt und Notar a.D.

in Bürogemeinschaft mit:

ANNE-KATHRIN GRÖNINGER  
Rechtsanwältin  
Mediatorin  
KRISTIN PERK  
Rechtsanwältin

Lingener Straße 38  
49716 Meppen  
Telefon 0 59 31.496 78 26 Fax  
0 59 31.496 78 78

[www.bruewer-groeninger.de](http://www.bruewer-groeninger.de)